



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1993

Dresden, 11. Januar 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 12. 1992 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	1
16. 12. 1992 Gesetz über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der ehemals thüringischen Gemeinden im Kreistag des Landkreises Plauen	2
15. 12. 1992 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz	3
9. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Luftaufsicht	4
4. 12. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gimmlitzwiesen“	4
8. 12. 1992 Rechtsverordnung des Landratsamtes Wurzen zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Dornreichenbach für das Wasserwerk Dornreichenbach	5
10. 12. 1992 Verordnung des Landratsamtes Zittau als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Bäume und Hecken des Landkreises Zittau“	6
15. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	7

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1993

Dresden, 11. Januar 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 12. 1992 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	1
16. 12. 1992 Gesetz über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der ehemals thüringischen Gemeinden im Kreistag des Landkreises Plauen	2
15. 12. 1992 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz	3
9. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Luftaufsicht	4
4. 12. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gimmlitzwiesen“	4
8. 12. 1992 Rechtsverordnung des Landratsamtes Wurzen zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Dornreichenbach für das Wasserwerk Dornreichenbach	5
10. 12. 1992 Verordnung des Landratsamtes Zittau als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Bäume und Hecken des Landkreises Zittau“	6
15. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	7

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Sächsisches Ausführungsgesetz
zum Tierkörperbeseitigungsgesetz
(SächsAGTierKBG)**

Vom 16. Dezember 1992

Der Sächsische Landtag hat am 19. November 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beseitigungspflichtige

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG – vom 2. September 1975, BGBl. I S. 2313, 2610).

§ 2

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne des TierKBG sind:

1. die Regierungspräsidien in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2 und 3 und § 12 Abs. 1 TierKBG,
2. die unteren Verwaltungsbehörden in allen übrigen Fällen einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 TierKBG.

§ 3

Einzugsbereiche und Tierkörperbeseitigungspläne

(1) Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten im Sinne des § 15 Abs. 1 TierKBG werden vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie durch Rechtsverordnung bestimmt. Hierbei sind die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Tierkörperbeseitigungsanstalten, die Verkehrswege, vorhandene Tierbestände sowie der Anfall von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen aus Schlachtung und Fleischverarbeitung zu berücksichtigen. Die Einzugsbereiche können für Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse unterschiedlich festgelegt werden. Die Beseitigungspflichtigen sind zuvor zu hören.

(2) Die Pläne zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des § 15 Abs. 2 TierKBG (Tierkörperbeseitigungspläne) werden vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung erarbeitet und für verbindlich erklärt. Sie sollen mit den entsprechenden Plänen der benachbarten Bundesländer abgestimmt werden.

§ 4

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen können die Beseitigungspflichtigen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

(2) Für Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse ist ein Entgelt zu gewähren, wenn der Wert der aus ihnen gewonnenen Produkte den Aufwand für die Beseitigung wesentlich übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für Süßwasserfische, für die eine Abholungspflicht besteht. Auf Antrag ersetzt die Tierseuchenkasse dem Beseitigungspflichtigen zwei Drittel des nicht gedeckten Aufwandes, der nachweislich ausschließlich durch die Beseitigung von Tierkörpern dieser Tiere entstanden ist. Die Tierseuchenkasse kann die Geschäftsunterlagen des Antragstellers überprüfen. Der Freistaat Sachsen erstattet der Tierseuchenkasse 50 vom Hundert dieses Betrages.

(4) Bei der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nach § 4 Abs. 2 TierKBG gelten Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle der Gebühren ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden kann.

§ 5

Zweckverbände, Genehmigung von Satzungen und allgemeinen Vertragsbedingungen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte der Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten bilden Zweckverbände für die Tierkörperbeseitigung. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Tierkörperbeseitigungsanstalt befindet.

(2) Satzungen, die von Zweckverbänden oder Beseitigungspflichtigen zur Durchführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie; dies gilt auch für Gebührenordnungen als Bestandteil der Satzungen.

(3) Wird die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 TierKBG dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt übertragen, so bedürfen dessen allgemeine Geschäftsbedingungen, Preislisten und

sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen der vorherigen Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 6

Übergangsregelung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie kann als zuständige Behörde gemäß Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 13 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Abweichungen von §§ 3 bis 6 der TierKBVO vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667), zulassen, wenn § 3 TierKBG gewahrt bleibt.

§ 7

Aufgehobene Vorschriften

Diesem Gesetz entgegenstehende Vorschriften, insbesondere

1. die Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung vom 12. November 1965 (GBl. II S. 859),
 2. Anordnung Nummer 2 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung vom 14. Dezember 1966 (GBl. II S. 36)
- werden aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Dezember 1992

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister

für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Hans Geisler



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1993

Dresden, 11. Januar 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 12. 1992 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz	1
16. 12. 1992 Gesetz über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der ehemals thüringischen Gemeinden im Kreistag des Landkreises Plauen	2
15. 12. 1992 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz	3
9. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Luftaufsicht	4
4. 12. 1992 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gimmlitzwiesen“	4
8. 12. 1992 Rechtsverordnung des Landratsamtes Wurzen zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Dornreichenbach für das Wasserwerk Dornreichenbach	5
10. 12. 1992 Verordnung des Landratsamtes Zittau als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Bäume und Hecken des Landkreises Zittau“	6
15. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	7

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der ehemals thüringischen Gemeinden
im Kreistag des Landkreises Plauen

Vom 16. Dezember 1992

Der Sächsische Landtag hat am 19. November 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Vertretung im Kreistag

Die in den Freistaat Sachsen eingegliederten Gemeinden Ebersgrün, Elsterberg, Görschnitz, Langenbach, Mühltroff, Pausa, Ranspach, Thierbach und Unterreichenau wählen weitere Mitglieder des Kreistages des Landkreises Plauen, die die Bevölkerung dieser ehemals thüringischen Gemeinden bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode repräsentieren.

§ 2

Anzahl der weiteren Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages beträgt:

für die Stadt Elsterberg	7,
für die Stadt Pausa	5,

für die Stadt Mühltroff	3,
für die anderen in § 1 genannten Gemeinden	je 1.

§ 3

Verfahren

(1) Die Gemeindevertretungen der in § 1 genannten Gemeinden wählen die in § 2 genannten Mitglieder des Kreistages aus ihrer Mitte. Andere Personen können gewählt werden, wenn sie am 1. April 1992 Mitglied der Kreistage der thüringischen Landkreise Greiz, Schleiz oder Zeulenroda waren und seither ihre Hauptwohnung in einer der in § 1 genannten Gemeinden haben. Jeder Bewerber darf nur in einer Gemeinde für einen Wahlvorschlag benannt werden.

(2) In denjenigen Gemeinden, die ein weiteres Mitglied des Kreistages wählen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Nicht gewählte Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzleute festzu-

stellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

(3) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Elsterberg, Mühltroff und Pausa können einstimmig die von ihnen zu wählenden weiteren Mitglieder des Kreistages bestimmen. Dabei soll die Mandatsverteilung in der Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied benannt werden.

(4) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Jeder Stadtverordnete kann einen Wahlvorschlag mit höchstens so vielen Bewerbern, wie weitere Mitglieder des Kreistages zu wählen sind, einreichen; jeder Bewerber darf nur für einen Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Stadtverordnete hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder des Kreistages zu wählen sind; jeder Stadtverordnete kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die Zahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden weiteren Mitglieder des Kreistages, vervielfacht mit der Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen, wird durch die Gesamtzahl der auf sämtliche Wahlvorschläge entfallenden Stimmen geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Mandate werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, die kein Mandat erhalten, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mandate als Bewerber auf diesem Wahlvorschlag enthalten sind, so bleiben die Mandate unbesetzt.

(5) Wird im Falle des Absatzes 4 nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stim-

menhäufung auf einen Bewerber statt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzleute festzustellen.

(6) Die Wahlergebnisse sind vom Landkreis Plauen und von der jeweiligen Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.

(7) Die Gewählten sind mit Beginn des Tages, der dem Tag der Wahl durch die Gemeindevertretung folgt, ordentliche Mitglieder des Kreistages des Landkreises Plauen.

§ 4

Gemeinde Cunsdorf

Die Gemeinde Cunsdorf wählt im Falle ihrer Ausgliederung aus dem Land Thüringen und Eingliederung in den Freistaat Sachsen für die Zeit bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode ein weiteres Mitglied in den Kreistag des Landkreises Plauen, sofern der Wechsel spätestens am 30. September 1993 wirksam wird. § 3 gilt mit der Maßgabe, daß die Wahl durch die Gemeindevertretung frühestens am Tage nach Wirksamwerden des Wechsels stattfindet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Dezember 1992

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert